

Statt, so erhält der Eigenthümer das in einer gestohlenen Sache bestehende Pfand ohne Entgelt zurück. In allen andern Fällen findet eine Vindication nicht Statt. Es soll jedoch einem durch obrigkeitliches Zeugniß legitimirten Eigenthümer einer gestohlenen und verpfändeten Sache, bis zur wirklichen Verauctionirung derselben, das Recht eingeräumt sein, gegen Erlegung des Pfandschillings das Pfand einzulösen, und sollen von ihm Zinsen und Kosten deshalb nicht verlangt werden. Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder deshalb eine genügende Sicherheit nicht bestellt, mit der Ausantwortung des Pfandes so lange angestanden werden, bis nach den Bestimmungen dieses Regulativs kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

37. Gegen alle in dieser Leihhausordnung bestimmten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht Statt.

rc. rc.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

## N<sup>o</sup> 21) Verordnung,

den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 20sten März 1851.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.**

finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände den durch das Gesetz C. vom 21sten Juli 1846 auf den 1sten April des laufenden Jahres bestimmten Schlußtermin der Landrentenbank bis zum 1sten April des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig

dergestalt zu verlängern, daß nur solche Ablösungsrenten, welche von einem spätern Termine, als vom 1sten April 1856 für die Bank zu laufen anfangen würden, von der Ueberweisung an dieselbe ausgeschlossen sein sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 20sten März 1851.

**Friedrich August.**



Richard Freiherr von Friesen.  
Johann Heinrich August Behr.

